

**S.06.02 — Liste der Vermögenswerte***Allgemeine Bemerkungen:*

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die vierteljährliche und die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Die in diesem Meldebogen aufgeführten Vermögenswertkategorien sind in Anhang IV der vorliegenden Verordnung niedergelegt; die hier aufgeführten CIC-Codes beziehen sich auf Anhang VI, der die Tabelle des Complementary Identification Code („CIC“) enthält.

Auf diesem Meldebogen sind alle in der Bilanz ausgewiesenen Vermögenswerte aufzuführen, die in die Vermögenswertkategorien 0 bis 9 von Anhang IV — Vermögenswertkategorien der vorliegenden Verordnung einzustufen sind. Insbesondere sind auf diesem Meldebogen die Sicherheiten anzugeben, die in der Bilanz für Wertpapierleihgeschäfte und Repogeschäfte eingesetzt sind.

Dieser Meldebogen enthält eine nach Einzelposten (d. h. nicht nach dem Look-Through-Ansatz) erstellte Liste der vom Unternehmen direkt gehaltenen Vermögenswerte, die in die Vermögenswertkategorien 0 bis 9 einzustufen sind (auch für die vom (Rück-)Versicherungsunternehmen verwalteten fonds- und indexgebundenen Produkte werden nur diejenigen Vermögenswerte übermittelt, die unter die Vermögenswertkategorien 0 bis 9 fallen, sodass z. B. mit diesen Produkten verbundene einforderbare Beträge oder Verbindlichkeiten nicht zu übermitteln sind), mit folgenden Ausnahmen:

- a) Barmittel sind für jede Kombination der Elemente C0060, C0070, C0080 und C0090 in einer Zeile pro Währung anzugeben.
- b) jederzeit verfügbare Einlagen (Zahlungsmitteläquivalente) und andere Einlagen mit Laufzeiten von weniger als einem Jahr sind für jede Kombination der Elemente C0060, C0070, C0080, C0090 und C0290 in einer Zeile pro Paar (Bank, Währung) anzugeben;
- c) Hypotheken und Darlehen an Privatpersonen, einschließlich Policendarlehen, sind in zwei Zeilen anzugeben, wobei eine Zeile für Darlehen an Mitglieder von Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorganen und eine Zeile für Darlehen an andere natürliche Personen vorgesehen ist, und dies in beiden Fällen für jede Kombination der Elemente C0060, C0070, C0080, C0090 und C0290;
- d) Depotforderungen sind für jede Kombination der Elemente C0060, C0070, C0080 und C0090 in nur einer Zeile anzugeben;
- e) Anlagen zur Eigennutzung durch das Unternehmen sind für jede Kombination der Elemente C0060, C0070, C0080 und C0090 in nur einer Zeile anzugeben.

Vorbehaltlich anders lautender Angaben in diesen Hinweisen sind sämtliche Elemente zu melden. Die Elemente C0110, C0120, C0121, C0122, C0130, C0140, C0200, C0230, C0270, C0280, C0310, C0370 und C0380 sind nicht anwendbar für CIC 09 — Sonstige Anlagen.

Der vorliegende Meldebogen besteht aus zwei Tabellen: Angaben zu den gehaltenen Positionen und Angaben zu Vermögenswerten.

In der Tabelle „Angaben zu den gehaltenen Positionen“ ist jeder Vermögenswert einzeln aufzuführen, und zwar in so vielen Zeilen, wie zur ordnungsgemäßen Angabe aller in dieser Tabelle erfragten nicht monetären Variablen mit Ausnahme des Elements „Menge“ erforderlich sind. Wenn für denselben Vermögenswert einer Variable zwei Werte zugewiesen werden können, dann ist dieser Vermögenswert in mehr als einer Zeile zu übermitteln.

In der Tabelle „Angaben zu Vermögenswerten“ ist jeder Vermögenswert einzeln aufzuführen, und zwar in einer Zeile pro Vermögenswert, wobei alle in dieser Tabelle erfragten Variablen einzutragen sind.

Die Angaben zum externen Rating (C0320) und zur benannten ECAI (External Credit Assessment Institution) (C0330) dürfen unter folgenden Voraussetzungen beschränkt werden (entfallen):

- a) per Befreiungsbeschluss der nationalen Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 35 Absätze 6 und 7 der Richtlinie 2009/138/EG oder
- b) per Beschluss der nationalen Aufsichtsbehörde, falls den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen diese spezifischen Informationen infolge von Outsourcing-Regelungen im Anlagebereich nicht unmittelbar zugänglich sind.

	ELEMENT	HINWEISE
<i>Angaben zu den gehaltenen Positionen</i>		
C0040	ID-Code des Vermögenswerts	<p>ID-Code des Vermögenswerts nach absteigender Priorität:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar</li> <li>— Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC)</li> <li>— Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind. Dieser Code muss einmalig sein und im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden.</li> </ul> <p>Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code verwendet wird, ist sowohl der ID-Code des Vermögenswerts als auch der alphabetische Code der Währung nach ISO 4217 anzugeben, und zwar nach folgendem Muster: „Code+EUR“.</p>

	ELEMENT	HINWEISE
C0050	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	<p>Art des ID-Codes, der für das Element „ID-Code des Vermögenswerts“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 — ISO 6166 ISIN</li> <li>2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer)</li> <li>3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange)</li> <li>4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland)</li> <li>5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel)</li> <li>6 — BBGID (Bloomberg Global ID)</li> <li>7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code)</li> <li>8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier)</li> <li>9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung</li> <li>99 — Vom Unternehmen vergebener Code</li> </ol> <p>Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code angegeben werden muss und der in Element C0040 angegebene Code aus dem ID-Code des Vermögenswerts und dem alphabetischen Währungscode nach ISO 4217 zusammengesetzt ist, dann ist als „Art des ID-Codes des Vermögenswerts“ die Option 99 und die Option für den ursprünglichen ID-Code des Vermögenswerts anzugeben, und zwar nach dem Muster des folgenden Beispiels, in dem sich der gemeldete Code aus ISIN-Code + Währungscode zusammensetzt: „99/1“.</p>
C0060	Portfolio	<p>Unterscheidung zwischen Leben, Nichtleben, Eigenmitteln, anderen internen Fonds, Allgemein (nicht unterteilt) und Sonderverbänden.</p> <p>Vermögenswerte, die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Lebensversicherung zugrunde liegen, werden dem Portfolio im Bereich Lebensversicherung und Vermögenswerte, die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Nichtlebensversicherung zugrunde liegen, werden dem Portfolio im Nichtlebensversicherung zugewiesen (Aufteilung so präzise wie möglich). Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 — Leben</li> <li>2 — Nichtleben</li> <li>3 — Sonderverbände</li> <li>4 — Andere interne Fonds</li> <li>5 — Eigenmittel</li> <li>6 — Allgemein</li> </ol> <p>Sofern die nationale Aufsichtsbehörde nichts anderes festlegt, ist die Untergliederung nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), aber dennoch bei der Meldung zu verwenden, wenn das Unternehmen sie intern verwendet. Nimmt ein Unternehmen keine Untergliederung vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p>

	ELEMENT	HINWEISE
C0070	Fondsnummer	<p>Gilt für Vermögenswerte, die in Sonderverbänden oder anderen internen Fonds gehalten werden (gemäß Definition auf nationaler Ebene), insbesondere im Falle von Fonds (Portfolios von Vermögenswerten) zur Unterlegung von Lebensversicherungsprodukten.</p> <p>Angabe der vom Unternehmen vergebenen Nummer oder des von ihm vergebenen Codes, die der einmaligen Nummer oder dem Code entsprechen, mit der/dem jeder einzelne Fonds bezeichnet wird. Diese Nummer/dieser Code ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten und auch in anderen Meldebögen (z. B. S. 08.01, S. 14.01) zur Kennzeichnung der Fonds zu verwenden. Sie/Er darf für keinen anderen Fonds wiederverwendet werden.</p> <p>Sofern die nationale Aufsichtsbehörde nichts anderes festlegt, ist die Fondsnummer nicht obligatorisch.</p>
C0080	Matching-Portfolio-Nummer	<p>Diese vom Unternehmen vergebene Nummer/der von ihm vergebene Code entspricht der einmaligen Nummer/dem einmaligen Code, die/der dem gemäß den Bestimmungen von Artikel 77b Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Matching-Adjustment-Portfolio zugewiesen wird. Diese Nummer/dieser Code ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten und auch in anderen Meldebögen zur Kennzeichnung des Matching-Adjustment-Portfolios zu verwenden. Sie darf für kein anderes Matching-Adjustment-Portfolio wiederverwendet werden.</p>
C0090	Vermögenswerte in fonds- und indexgebundenen Verträgen	<p>Geben Sie die in fonds- und indexgebundenen Verträgen gehaltenen Vermögenswerte an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 — Fonds- oder indexgebunden</li> <li>2 — Weder fonds- noch indexgebunden</li> </ol>
C0100	Als Sicherheit gestellte Vermögenswerte	<p>Geben Sie die in der Bilanz des Unternehmens als gestellte Sicherheit ausgewiesenen Vermögenswerte an. Für teilweise als Sicherheit gestellte Vermögenswerte sind jeweils zwei Zeilen auszufüllen, eine für den als Sicherheit gestellten Betrag und eine für den Restbetrag. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option für den Vermögenswert auszuwählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 — Vermögenswerte in der Bilanz, die als Sicherheit gestellt wurden</li> <li>2 — Sicherheit für in Rückdeckung übernommenes Geschäft</li> <li>3 — Sicherheit für geliehene Wertpapiere</li> <li>4 — Repos</li> <li>9 — Keine Sicherheit</li> </ol>
C0110	Verwahrungsland	<p>ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes, in dem Vermögenswerte des Unternehmens verwahrt werden. Bei der Ausweisung internationaler Verwahrstellen wie Euroclear ist das Verwahrungsland das Land, in dem die Verwahrungsdienstleistung vertraglich festgelegt wurde.</p> <p>Falls derselbe Vermögenswert in mehr als einem Land verwahrt wird, ist er jeweils einzeln in so vielen Zeilen aufzuführen, wie es zur ordnungsgemäßen Angabe sämtlicher Verwahrungsländer erforderlich ist.</p> <p>Dieses Element gilt nicht für CIC-Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen, CIC 71, CIC 75 und CIC 95 — Anlagen.</p> <p>Im Hinblick auf CIC-Kategorie 9, ausgenommen CIC 95 — Anlagen (zur Eigennutzung) entspricht das Verwahrungsland dem Land des Emittenten, das sich nach der Immobilienadresse richtet.</p>

	ELEMENT	HINWEISE
C0120	Verwahrer	<p>Name des verwahrenden Finanzinstituts.</p> <p>Falls derselbe Vermögenswert von mehr als einem Verwahrer verwahrt wird, ist er jeweils einzeln in so vielen Zeilen aufzuführen, wie es zur ordnungsgemäßen Angabe sämtlicher Verwahrer erforderlich ist.</p> <p>Bei intern gehaltenen Vermögenswerten wird das Versicherungsunternehmen als Verwahrer gemeldet.</p> <p>Sofern verfügbar, ist in diesem Element der in der LEI-Datenbank hinterlegte Name des Rechtsträgers anzugeben. Andernfalls ist der eingetragene Name anzugeben.</p> <p>Dieses Element gilt nicht für CIC-Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen, CIC 71, CIC 75, CIC 09 und CIC 9 — Immobilien, sowie jegliche anderen Vermögenswerte, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht verwahrt werden.</p> <p>Wenn es für Vermögenswerte keinen Verwahrer gibt oder wenn dieses Element nicht zutrifft, ist „Kein Verwahrer“ anzugeben.</p>
C0121	Verwahrungscodes	<p>Angabe des Verwahrungscodes in Form der Rechtsträgerkennung (LEI), sofern verfügbar.</p> <p>Liegt kein solcher Code vor, ist dieses Element nicht zu berichten.</p>
C0122	Art des Verwahrungscodes	<p>Angabe der Art des Codes, der im Element „Verwahrungscodes“ eingetragen wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Rechtsträgerkennung (LEI)</p> <p>9 — Keine Angabe</p>
C0130	Menge	<p>Anzahl der Vermögenswerte, für wesentliche Vermögenswerte.</p> <p>Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn das Element C0140 (Nennwert) gemeldet wird.</p> <p>Dieses Element gilt nicht für CIC 71 und 09 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien.</p>
C0140	Nennwert	<p>Ausstehender Betrag, zum Nennwert, für alle Vermögenswerte, bei denen dieses Element relevant ist, und zum Nominalwert für CIC 72, 73, 74, 75, 79 und CIC-Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen. Dieses Element gilt nicht für CIC 71 und 09 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien. Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn das Element „Menge“ (C0130) übermittelt wird.</p>
C0145	Langfristige Aktieninvestitionen	<p>Gilt nur für CIC-Kategorien 3 — Aktien und 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen.</p> <p>Geben Sie an, ob Aktien oder Organismen für gemeinsame Anlagen nach Artikel 171a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 eingestuft sind. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Ja</p> <p>2 — Nein</p> <p>9 — Nicht anwendbar</p>

	ELEMENT	HINWEISE
C0150	Bewertungsmethode	Geben Sie an, nach welcher Methode die Vermögenswerte bewertet werden. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Marktpreisnotierung auf aktiven Märkten für gleiche Vermögenswerte 2 — Marktpreisnotierung auf aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte 3 — Alternative Bewertungsmethoden 4 — Angepasste Equity-Methoden (bei der Bewertung von Beteiligungen anwendbar): 5 — IFRS-Equity-Methoden (bei der Bewertung von Beteiligungen anwendbar) 6 — Marktbewertung nach Artikel 9 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.
C0160	Anschaffungswert	Anschaffungswert der gehaltenen Vermögenswerte insgesamt, Wert ohne aufgelaufene Zinsen. Gilt nicht für CIC-Kategorien 7 — Barmittel und Einlagen und 8 — Hypotheken und Darlehen.
C0170	Solvabilität-II-Gesamtbetrag	Der gemäß Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG berechnete Wert. Dabei ist Folgendes zu beachten: — entspricht bei Vermögenswerten, für die die ersten beiden Elemente relevant sind, dem Produkt aus den Elementen „Nennwert“ (ausstehender Kapitalbetrag, zum Nennwert oder Nominalwert) und „Prozentualer Anteil des Nennwerts des Solvabilität-II-Preises je Einheit“ zuzüglich „Aufgelaufene Zinsen“; — entspricht bei Vermögenswerten, für die diese beiden Elemente relevant sind, dem Produkt aus „Menge“ und „Solvabilität-II-Preis je Einheit“ (zuzüglich „Aufgelaufener Zinsen“, falls relevant); — bei Vermögenswerten, die in die Vermögenswertkategorien CIC 71 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien einzustufen sind, ist der Solvabilität-II-Wert anzugeben.
C0180	Aufgelaufene Zinsen	Geben Sie für verzinsliche Vermögenswerte den seit dem letzten Coupontermin aufgelaufenen Zinsbetrag an. Beachten Sie, dass dieser Wert auch im Element „Solvabilität-II-Gesamtbetrag“ enthalten ist.

	ELEMENT	HINWEISE
--	---------	----------

#### Angaben zu Vermögenswerten

C0040	ID-Code des Vermögenswerts	ID-Code des Vermögenswerts nach absteigender Priorität: — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind. Dieser Code muss einmalig sein und im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden.  Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code verwendet wird, ist sowohl der ID-Code des Vermögenswerts als auch der alphabetische Code der Währung nach ISO 4217 anzugeben, und zwar nach folgendem Muster: „Code+EUR“.
-------	----------------------------	---

	ELEMENT	HINWEISE
C0050	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	<p>Art des ID-Codes, der für das Element „ID-Code des Vermögenswerts“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1 — ISO 6166 ISIN</li> <li>2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer)</li> <li>3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange)</li> <li>4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland)</li> <li>5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel)</li> <li>6 — BBGID (Bloomberg Global ID)</li> <li>7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code)</li> <li>8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier)</li> <li>9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung</li> <li>99 — Vom Unternehmen vergebener Code</li> </ul> <p>Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code angegeben werden muss und der in Element C0040 angegebene Code aus dem ID-Code des Vermögenswerts und dem alphabetischen Währungscode nach ISO 4217 zusammengesetzt ist, dann ist als „Art des ID-Codes des Vermögenswerts“ die Option 99 und die Option für den ursprünglichen ID-Code des Vermögenswerts anzugeben, und zwar nach dem Muster des folgenden Beispiels, in dem sich der gemeldete Code aus ISIN-Code + Währungscode zusammensetzt: „99/1“.</p>
C0190	Bezeichnung der Position	<p>Angabe der Berichtsposition durch Eintragung der Vermögenswertbezeichnung oder der Anschrift von Immobilien; die Genauigkeit der Angaben liegt im Ermessen des Unternehmens.</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Im Hinblick auf CIC 87 und CIC 88 ist in diesem Element „Darlehen an Mitglieder des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans“ oder „Darlehen an andere natürliche Personen“ anzugeben, da für diese Vermögenswerte kein Individualisierungsgebot besteht. Nicht an natürliche Personen vergebene Darlehen sind in einzelnen Zeilen anzugeben.</li> <li>— Dieses Element gilt nicht für CIC 95 — Anlagen (zur Eigennutzung), da für diese Vermögenswerte kein Individualisierungsgebot besteht, und nicht für CIC 71 und CIC 75 (sofern die nationale Aufsichtsbehörde nichts anderes festlegt).</li> <li>— Bei Immobilien ist Land ISO Alpha-2 + Postleitzahl + Stadt + Straße + Hausnummer der Immobilie oder der Breiten- und Längengrad oder die CRESTA-/NUTS-Region der Immobilieninvestition anzugeben: Verwaltungsgrenzen (z. B. Provinz- oder Kreisgrenzen, z. B. NUTS-3-Ebene) oder fusionierte Postleitgebiete (z. B. Postleitgebiete mit den ersten beiden Stellen, ähnlich CRESTA 2019[2]-Gebieten mit geringer Auflösung).</li> </ul>

	ELEMENT	HINWEISE
C0200	Name des Emittenten	<p>Der Emittent ist das Wertpapiere an Anleger ausgebende Unternehmen.</p> <p>Sofern verfügbar, ist in diesem Element der in der LEI-Datenbank hinterlegte Name des Rechtsträgers anzugeben. Andernfalls ist der eingetragene Name anzugeben.</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Im Hinblick auf CIC-Kategorie 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen ist der Name des Emittenten der Name des Fondsmanagers (Unternehmen). Anzugeben ist die zugelassene Verwaltungsgesellschaft, die für die Verwaltung des Fonds zuständig sein kann und ist, und zwar unabhängig davon, ob bestimmte Tätigkeiten, einschließlich der tatsächlichen Verwaltung des Portfolios, d. h. der Entscheidung über Kauf/Verkauf, ausgelagert wurden.</li> <li>— Im Hinblick auf CIC-Kategorie 7 — Barmittel und Einlagen (ausgenommen CIC 71 und CIC 75) ist der Name des Emittenten der Name der Depotstelle.</li> <li>— Im Hinblick auf CIC 87 und CIC 88 ist in diesem Element „Darlehen an Mitglieder des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans“ oder „Darlehen an andere natürliche Personen“ anzugeben, da für diese Vermögenswerte kein Individualisierungsgebot besteht.</li> <li>— Im Hinblick auf CIC-Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen (außer CIC 87 und CIC 88) beziehen sich die Angaben auf den Darlehensnehmer.</li> <li>— Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien.</li> </ul>
C0210	Emittentencode	<p>Angabe des Emittentencodes in Form der Rechtsträgerkennung (LEI), sofern verfügbar.</p> <p>Liegt kein solcher Code vor, ist dieses Element nicht zu berichten.</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Im Hinblick auf CIC-Kategorie 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen ist der Emittentencode der Code des Fondsmanagers (Unternehmen). Anzugeben ist die zugelassene Verwaltungsgesellschaft, die für die Verwaltung des Fonds zuständig sein kann und ist, und zwar unabhängig davon, ob bestimmte Tätigkeiten, einschließlich der tatsächlichen Verwaltung des Portfolios, d. h. der Entscheidung über Kauf/Verkauf, ausgelagert wurden.</li> <li>— Im Hinblick auf CIC-Kategorie 7 — Barmittel und Einlagen (ausgenommen CIC 71 und CIC 75) ist der Emittentencode der Code der Depotstelle.</li> <li>— Im Hinblick auf CIC-Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen (außer CIC 87 und CIC 88) beziehen sich die Angaben auf den Darlehensnehmer.</li> <li>— Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien.</li> <li>— Dieses Element gilt nicht für CIC 87 und CIC 88.</li> </ul>
C0220	Art des Emittentencodes	<p>Angabe der Art des Codes, der im Element „Emittentencode“ eingetragen wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1 — Rechtsträgerkennung (LEI)</li> <li>9 — Keine Angabe</li> </ul> <p>Dieses Element gilt nicht für CIC 87 und CIC 88.</p> <p>Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien.</p>

	ELEMENT	HINWEISE
C0230	Wirtschaftszweig des Emittenten	<p>Geben Sie den Wirtschaftszweig des Emittenten anhand der aktuell gültigen Codes der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft („NACE“) (laut EG-Verordnung) an. Für die NACE-Abschnitte A bis N ist eine vollständige Meldung der NACE-Codes mit vier Zahlen erforderlich, d. h. Angabe des Buchstabens für den Abschnitt, gefolgt vom Vier-Zahlen-Code für die Klasse (z. B. „K6411“). Für die verbleibenden Abschnitte ist die Buchstabenkennung, die für den NACE-Abschnitt steht, als Mindestangabe für den Wirtschaftszweig zu verwenden, d. h. akzeptiert würden z. B. „P“ oder „P8501“.</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Im Hinblick auf CIC-Kategorie 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen ist der Wirtschaftszweig des Emittenten der Wirtschaftszweig des Fondsmanagers.</li> <li>— Im Hinblick auf CIC-Kategorie 7 — Barmittel und Einlagen (ausgenommen CIC 71 und CIC 75) ist der Wirtschaftszweig des Emittenten der Wirtschaftszweig der Depotstelle.</li> <li>— Im Hinblick auf CIC-Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen (außer CIC 87 und CIC 88) beziehen sich die Angaben auf den Darlehensnehmer.</li> <li>— Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75, CIC 09 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien.</li> <li>— Dieses Element gilt nicht für CIC 87 und CIC 88.</li> </ul>
C0240	Emittentengruppe	<p>Name des obersten Mutterunternehmens des Emittenten. Bei Organismen für gemeinsame Anlagen ist das oberste Mutterunternehmen des Fondsmanagers (Unternehmen) anzugeben.</p> <p>Sofern verfügbar, ist in diesem Element der in der LEI-Datenbank hinterlegte Name des Rechtsträgers anzugeben. Andernfalls ist der eingetragene Name anzugeben.</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Im Hinblick auf CIC-Kategorie 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen ist das oberste Mutterunternehmen des Fondsmanagers (Unternehmen) anzugeben.</li> <li>— Im Hinblick auf CIC-Kategorie 7 — Barmittel und Einlagen (ausgenommen CIC 71 und CIC 75) bezieht sich die Gruppenbeziehung auf die Depotstelle.</li> <li>— Im Hinblick auf CIC-Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen (außer CIC 87 und CIC 88) bezieht sich die Gruppenbeziehung auf den Darlehensnehmer.</li> <li>— Dieses Element gilt nicht für CIC 87 und CIC 88.</li> <li>— Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75, CIC 09 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien.</li> <li>— Dieses Element muss nicht angegeben werden für Anleihen, die begeben werden von: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Zentralstaaten,</li> <li>— lokalen Gebietskörperschaften,</li> <li>— staatlichen Stellen,</li> <li>— Zentralbanken,</li> <li>— der Gruppe/dem Unternehmen selbst,</li> <li>— supranationalen Organisationen (solange es keine Emittentengruppe gibt).</li> </ul> </li> </ul>

	ELEMENT	HINWEISE
C0250	Code der Emittentengruppe	<p>Identifikationscode der Emittentengruppe in Form der Rechtsträgerkennung (LEI), sofern verfügbar.</p> <p>Liegt kein solcher Code vor, ist dieses Element nicht zu berichten.</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Im Hinblick auf CIC-Kategorie 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen ist das oberste Mutterunternehmen des Fondsmanagers (Unternehmen) anzugeben.</li> <li>— Im Hinblick auf CIC-Kategorie 7 — Barmittel und Einlagen (ausgenommen CIC 71 und CIC 75) bezieht sich die Gruppenbeziehung auf die Depotstelle.</li> <li>— Im Hinblick auf CIC-Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen (außer CIC 87 und CIC 88) bezieht sich die Gruppenbeziehung auf den Darlehensnehmer.</li> <li>— Dieses Element gilt nicht für CIC 87 und CIC 88.</li> <li>— Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75, CIC 09 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien.</li> <li>— Dieses Element muss nicht angegeben werden für Anleihen, die begeben werden von: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Zentralstaaten,</li> <li>— lokalen Gebietskörperschaften,</li> <li>— staatlichen Stellen,</li> <li>— Zentralbanken,</li> <li>— der Gruppe/dem Unternehmen selbst,</li> <li>— supranationalen Organisationen (solange es keine Emittentengruppe gibt).</li> </ul> </li> </ul>
C0260	Art des Codes der Emittentengruppe	<p>Angabe der Art des Codes, der im Element „Code der Emittentengruppe“ eingetragen wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1 — Rechtsträgerkennung (LEI)</li> <li>9 — Keine Angabe</li> </ul>
C0270	Land des Emittenten	<p>Ländercode des Standorts des Emittenten gemäß ISO 3166–1 Alpha–2.</p> <p>Der Standort richtet sich nach der Anschrift des Emittenten.</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Im Hinblick auf CIC-Kategorie 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen ist das Land des Emittenten das Land des Fondsmanagers (Unternehmen).</li> <li>— Im Hinblick auf CIC-Kategorie 7 — Barmittel und Einlagen (ausgenommen CIC 71 und CIC 75) ist das Land des Emittenten das Land der Depotstelle.</li> <li>— Im Hinblick auf CIC-Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen (außer CIC 87 und CIC 88) beziehen sich die Angaben auf den Darlehensnehmer.</li> <li>— Dieses Element gilt nicht für CIC 87 und CIC 88.</li> <li>— Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75, CIC 09 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien.</li> </ul>

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>Hier ist eine der folgenden Optionen zu verwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— ISO 3166-1 Alpha-2-Code;</li> <li>— XA: Supranationale Emittenten (öffentliche Institutionen, die durch eine Verpflichtung zwischen Nationalstaaten gegründet wurden, z. B. von einer der in Artikel 117 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten multilateralen Entwicklungsbanken oder von einer der in Artikel 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten internationalen Organisationen (außer „Organe und Einrichtungen der Europäischen Union“) begebene Wertpapiere);</li> <li>— EU: Organe der Europäischen Union (im Sinne von Artikel 13 des Vertrags über die Europäische Union).</li> </ul>
C0280	Währung	<p>Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an, in der die Emission erfolgt ist.</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Dieses Element gilt nicht für CIC 87 und CIC 88, da für diese Vermögenswerte kein Individualisierungsgebot besteht, und aus demselben Grund auch nicht für CIC 75, CIC 09 und CIC 95 — Anlagen (zur Eigennutzung).</li> <li>— Im Hinblick auf CIC-Kategorie 9 — Immobilien, ausgenommen CIC 95 — Anlagen (zur Eigennutzung), ist diejenige Währung anzugeben, in der die Investition erfolgte.</li> </ul>
C0290	CIC	<p>Ergänzender Identifikationscode zur Klassifizierung der Vermögenswerte gemäß der CIC-Tabelle in Anhang VI der vorliegenden Verordnung. Wird ein Vermögenswert anhand der CIC-Tabelle klassifiziert, müssen die Unternehmen das repräsentativste Risiko berücksichtigen, dem der Vermögenswert ausgesetzt ist.</p>
C0292	SCR-Berechnung bei OGA	<p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 - OGA, auf die gemäß Artikel 84 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 zur Berechnung der SCR ein vollständiger Look-Through-Ansatz angewandt wurde;</p> <p>2 - OGA, auf die gemäß Artikel 84 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ein „vereinfachter“ Look-Through-Ansatz auf der Grundlage der Zielallokation der Basiswerte oder der zuletzt gemeldeten Basiswertallokation angewandt wurde und für die Datengruppierungen verwendet wurden;</p> <p>3 - OGA, auf die gemäß Artikel 84 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ein „vereinfachter“ Look-Through-Ansatz auf der Grundlage der Zielallokation der Basiswerte oder der zuletzt gemeldeten Basiswertallokation angewandt wurde und für die keine Datengruppierungen verwendet wurden;</p> <p>4 - OGA, bei denen gemäß Artikel 168 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der „Typ-2-Aktien“-Ansatz angewandt wurde;</p> <p>9 - Entfällt.</p> <p>Die bei diesem Posten gewählte Antwort zum Look-Through-Ansatz muss den zur Berechnung der SCR gewählten Ansatz widerspiegeln. Bei den Angaben zum Look-Through-Ansatz in Meldebogen S. 06.03 sind die in den allgemeinen Bemerkungen zu diesem Meldebogen genannten Schwellenwerte zu berücksichtigen.</p> <p>Dieses Element gilt nur für CIC-Kategorie 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen.</p>

	ELEMENT	HINWEISE
C0293	Bail-in-Vorschriften	<p>Geben Sie an, ob der Vermögenswert Bail-in-Vorschriften gemäß den Artikeln 43 und 44 der Richtlinie 2014/59/EU (Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten — BRRD) unterliegt.</p> <p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1 — Ja</li> <li>2 — Nein</li> <li>9 — Nicht anwendbar</li> </ul>
C0294	Regionale und lokale Gebietskörperschaften	<p>Angabe von Vermögenswerten, die von aufgeführten und nicht in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2011 aufgelisteten regionalen und lokalen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden (für Vermögenswerte, die in CIC 13 und 14 eingestuft werden können).</p> <p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1 — In der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2011 aufgelistet</li> <li>2 — Nicht in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2011 aufgelistet</li> <li>9 — Nicht anwendbar</li> </ul>
C0295	Kryptowerte	<p>Angabe von Vermögenswerten, die Kryptowerten zugeordnet sind.</p> <p>Ein „Kryptowert“ ist eine digitale Darstellung von Werten oder Rechten, die unter Verwendung der Distributed-Ledger-Technologie oder einer ähnlichen Technologie elektronisch übertragen und gespeichert werden können.</p> <p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1 — „E-Geld-Token“ — ein Kryptowert, dessen Hauptzweck darin besteht, als Tauschmittel zu dienen, und bei dem eine Nominalgeldwährung, die gesetzliches Zahlungsmittel ist, als Bezugsgrundlage verwendet wird, um Wertstabilität zu erreichen,</li> <li>2 — „wertreferenziertes Token“ — ein Kryptowert, bei dem verschiedene Nominalgeldwährungen, die gesetzliches Zahlungsmittel sind, oder eine oder mehrere Waren oder ein oder mehrere Kryptowerte oder eine Kombination solcher Werte als Bezugsgrundlage verwendet werden, um Wertstabilität zu erreichen,</li> <li>3 — „Utility-Token“ — ein Kryptowert, der dazu bestimmt ist, digitalen Zugang zu einer Ware oder Dienstleistung zu verschaffen, über DLT verfügbar ist und nur vom Emittenten dieses Tokens akzeptiert wird,</li> <li>4 — sonstige Kryptowerte</li> <li>5 — nicht zutreffend.</li> </ul>
C0296	Art der Immobilie	<p>Angabe der Art der Immobilie gemäß der ESRB-Empfehlung vom 21. März 2019 zur Änderung der Empfehlung ESRB/2016/14 zur Schließung von Lücken bei Immobiliendaten.</p> <p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1 — Wohnimmobilien, z. B. Mehrfamilienhäuser,</li> <li>2 — Einzelhandel, z. B. Hotels, Restaurants, Einkaufspassagen/-zentren,</li> <li>3 — Büroflächen, z. B. eine Immobilie, die hauptsächlich für Berufs- und Geschäftsbüros genutzt wird,</li> <li>4 — industrielle Nutzung, z. B. eine Immobilie, die zu Produktions-, Vertriebs- und Logistikzwecke genutzt wird,</li> </ul>

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>5 — sonstige Arten von Gewerbeimmobilien, 9 — Nicht anwendbar</p> <p>Bei einer Mischnutzung der Immobilie sollte sie als getrennte Objekte betrachtet werden (beispielsweise auf Basis der für die jeweilige Nutzung vorgesehenen Fläche), sofern eine solche Aufteilung möglich ist; andernfalls kann die Immobilie nach ihrer vorwiegenden Nutzung eingestuft werden.</p> <p>Dieses Element gilt nur für CIC-Kategorie 9 — Immobilien.</p>
C0297	Standort der Immobilie	<p>Angabe des Standorts der Immobilie gemäß der ESRB-Empfehlung vom 21. März 2019 zur Änderung der Empfehlung ESRB/2016/14 zur Schließung von Lücken bei Immobiliendaten.</p> <p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Prime-Standort 2 — Nicht Prime-Standort 9 — Nicht anwendbar</p> <p>Dieses Element gilt nur für CIC-Kategorie 9 — Immobilien.</p>
C0300	Infrastrukturinvestition	<p>Geben Sie an, ob es sich bei dem Vermögenswert um eine Infrastrukturinvestition im Sinne von Artikel 1 Nummern 55a und 55b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 handelt.</p> <p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Keine Infrastrukturinvestition 2 — Nichtqualifizierte Infrastruktur: Staatliche Garantie (der Regierung, der Zentralbank oder einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft) 3 — Nichtqualifizierte Infrastruktur: Staatliche Förderung einschließlich öffentlich-privater Partnerschaften (der Regierung, der Zentralbank oder einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft) 4 — Nichtqualifizierte Infrastruktur: Supranationale Garantie/Unterstützung (EZB, multilaterale Entwicklungsbank, internationale Organisation) 9 — Nichtqualifizierte Infrastruktur: Sonstige nicht in die oben genannten Kategorien eingestufte nichtqualifizierte Infrastrukturdarlehen oder -investitionen 12 — Qualifizierte Infrastruktur: Staatliche Garantie (der Regierung, der Zentralbank oder einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft) 13 — Qualifizierte Infrastruktur: Staatliche Förderung einschließlich öffentlich-privater Partnerschaften (der Regierung, der Zentralbank oder einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft) 14 — Qualifizierte Infrastruktur: Supranationale Garantie/Unterstützung (EZB, multilaterale Entwicklungsbank, internationale Organisation) 19 — Qualifizierte Infrastruktur: Sonstige nicht in die oben genannten Kategorien eingestufte qualifizierte Infrastrukturinvestitionen 20 — Europäischer langfristiger Investmentfonds (ELTIF, der in Infrastrukturvermögenswerte investiert, und ELTIF, der in andere — nicht infrastrukturbezogene — Vermögenswerte investiert)</p>

	ELEMENT	HINWEISE
C0310	Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	<p>Gilt nur für CIC-Kategorien 3 — Aktien und 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen.</p> <p>Geben Sie an, ob es sich bei einem Eigenkapital- oder sonstigen Anteil um eine Beteiligung handelt. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 – Keine Beteiligung</p> <p>2 – Beteiligung, auf die der Look-Through-Ansatz nach Artikel 84 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 angewandt wird</p> <p>3 – Beteiligung, auf die der Look-Through-Ansatz nach Artikel 84 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 nicht angewandt wird</p>
C0320	Externes Rating	<p>Gilt zumindest für die CIC-Kategorien 1 — Staatsanleihen, 2 — Unternehmensanleihen, 5 — strukturierte Schuldtitel, 6 — besicherte Wertpapiere, CIC 87 und CIC 88, soweit vorhanden.</p> <p>Hierbei handelt es sich um das Emissionsrating für den Vermögenswert zum Berichtsstichtag, das von der benannten Ratingagentur (ECAI) vorgelegt wurde. Ist kein Emissionsrating verfügbar, ist das Feld „Element“ freizulassen.</p>
C0330	Benannte ECAI	<p>Geben Sie den auf der Website der ESMA veröffentlichten Namen der Ratingagentur an, die als benannte ECAI das externe Rating in C0320 vornimmt. Werden Ratings von Tochterunternehmen der ECAI ausgegeben, geben Sie bitte die Mutter-ECAI an (siehe ESMA-Liste der registrierten oder zertifizierten Ratingagenturen entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen).</p> <p>Gilt zumindest für die CIC-Kategorien 1 — Staatsanleihen, 2 — Unternehmensanleihen, 5 — strukturierte Schuldtitel, 6 — besicherte Wertpapiere und 8 — Hypotheken und Darlehen (außer CIC 87 und CIC 88), soweit vorhanden.</p> <p>Diese Angabe ist zu übermitteln, wenn „Externes Rating“ (C0320) gemeldet wird. Im Falle der Angabe „Es wurde keine ECAI benannt und zur Berechnung der SCR wird eine Vereinfachung angewandt“ bleibt das Feld „Externes Rating“ (C0320) leer und ist bei „Bonitätsstufe“ (C0340) eine der folgenden Möglichkeiten auszuwählen: 2a; 3a oder 3b.</p>
C0340	Bonitätsstufe	<p>Gilt für jeden Vermögenswert, der für die Zwecke der SCR-Berechnung einer Bonitätsstufe zugeordnet werden muss.</p> <p>Geben Sie gemäß der Zuweisungstabelle in der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1800 die Bonitätsstufe an, die dem Vermögenswert gemäß Artikel 109a Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG zugewiesen wurde.</p> <p>Insbesondere muss die Bonitätsstufe ggf. intern erfolgte Bonitätsanpassungen durch Unternehmen, die die Standardformel verwenden, zum Ausdruck bringen.</p> <p>Dieses Element gilt nicht für Vermögenswerte, die von Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, intern bewertet werden. Wenn Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, keine interne Bewertung vornehmen, ist dieses Element zu berichten.</p> <p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>0 – Bonitätsstufe 0</p> <p>1 – Bonitätsstufe 1</p>

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>2 – Bonitätsstufe 2</p> <p>2a – Bonitätsstufe 2 wegen Anwendung von Artikel 176a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 auf Anleihen und Darlehen ohne Rating</p> <p>3 – Bonitätsstufe 3</p> <p>3a – Bonitätsstufe 3 wegen Anwendung der vereinfachten Berechnung nach Artikel 105a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35</p> <p>3b – Bonitätsstufe 3 wegen Anwendung von Artikel 176a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 auf Anleihen und Darlehen ohne Rating</p> <p>4 – Bonitätsstufe 4</p> <p>5 – Bonitätsstufe 5</p> <p>6 – Bonitätsstufe 6</p> <p>9 – Kein Rating verfügbar</p>
C0350	Internes Rating	<p>Gilt zumindest für die CIC-Kategorien 1 — Staatsanleihen, 2 — Unternehmensanleihen, 5 — strukturierte Schuldtitel, 6 — besicherte Wertpapiere und 8—Hypotheken und Darlehen (außer CIC 87 und CIC 88), soweit vorhanden.</p> <p>Internes Rating der Vermögenswerte durch Unternehmen, die eine interne Bewertung vornehmen.</p> <p>Bei Unternehmen, die eine Matching-Anpassung vornehmen, wird der Posten in dem Umfang gemeldet, in dem die internen Ratings zur Berechnung des in Artikel 77c Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG genannten grundlegenden Spreads verwendet werden.</p>
C0360	Laufzeit/Duration	<p>Gilt nur für die CIC-Kategorien 1 — Staatsanleihen, 2 — Unternehmensanleihen, 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen (sofern anwendbar, z. B. bei Organismen für gemeinsame Anlagen, die vorwiegend in Anleihen investiert sind), 5 — strukturierte Schuldtitel und 6 — besicherte Wertpapiere.</p> <p>Kapitalbindungsdauer der Vermögenswerte, definiert als „modifizierte Restlaufzeit“ (berechnet anhand der vom Berichtsstichtag bis zum Fälligkeitstermin verbleibenden Zeit). Bei Vermögenswerten ohne feste Laufzeit ist dies der erste Kündigungstermin, wobei jedoch die Wahrscheinlichkeit der Ausübung der Kaufoption zu berücksichtigen ist. Die Duration ist unter Zugrundelegung des wirtschaftlichen Werts zu berechnen.</p>
C0370	Solvabilität-II-Preis je Einheit	<p>Betrag für den Vermögenswert in der Berichtswährung, sofern relevant.</p> <p>Dieses Element ist zu übermitteln, wenn im ersten Teil des Meldebogens unter „Angaben zu den gehaltenen Positionen“ eine „Menge“ (C0130) eingetragen wurde.</p> <p>Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn das Element „Prozentualer Anteil des Nennwerts des Solvabilität-II-Preises je Einheit“ (C0380) gemeldet wird.</p>
C0380	Prozentualer Anteil des Nennwerts des Solvabilität-II-Preises je Einheit	<p>Betrag in Prozent des Nennwerts, Preis des Vermögenswerts ohne aufgelaufene Zinsen, sofern relevant.</p> <p>Dieses Element ist zu übermitteln, wenn im ersten Teil des Meldebogens unter „Angaben zu den gehaltenen Positionen“ ein „Nennwert“ (C0140) eingetragen wurde, außer für CIC 71 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien.</p> <p>Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn das Element „Solvabilität-II-Preis je Einheit“ (C0370) gemeldet wird.</p>

	ELEMENT	HINWEISE
C0390	Fälligkeitstermin	<p>Gilt nur für die CIC-Kategorien 1 — Staatsanleihen, 2 — Unternehmensanleihen, 5 — strukturierte Schuldtitel, 6 — besicherte Wertpapiere und 8— Hypotheken und Darlehen sowie CIC 74 und CIC 79.</p> <p>Geben Sie den ISO 8601-Code (JJJJ–MM–TT) des Fälligkeitstermins an.</p> <p>Entspricht stets dem Fälligkeitstermin, auch bei kündbaren Wertpapieren.</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Bei Wertpapieren ohne bestimmte Fälligkeit (Perpetuals) ist „9999–12–31“ einzusetzen</li> <li>— Für CIC 87 und CIC 88 ist die (anhand der Höhe des Darlehens) gewichtete Restlaufzeit zu melden.</li> </ul>

### S.06.03 — Organismen für gemeinsame Anlagen — Look-Through-Ansatz

#### Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die vierteljährliche und die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen enthält anhand des Look-Through-Ansatzes ermittelte Informationen über Organismen für gemeinsame Anlagen oder Anlagen in Fondsform, einschließlich Angaben darüber, ob es sich um Beteiligungen handelt, nach Vermögenswertkategorie des Basiswerts, Ausgabeland und Währung. Unter Prüfung der Verhältnismäßigkeit und der speziellen Hinweise im Meldebogen ist der Look-Through-Ansatz so oft zu wiederholen, bis sämtliche Vermögenswertkategorien, Länder und Währungen erfasst sind. Im Falle von Dachfonds wird bei der Durchschau nach demselben Ansatz verfahren.

Der Meldebogen enthält Angaben zu 100 % des Werts, der in Organismen für gemeinsame Anlagen investiert ist. In Bezug auf die Länderangaben ist allerdings der Look-Through-Ansatz zu verwenden, um die Risikoexpositionen in Höhe von 90 % des gesamten Fondswerts abzüglich der Beträge im Zusammenhang mit CIC 8 und 9 zu erfassen, und in Bezug auf Währungsangaben wird der Look-Through-Ansatz angewandt, um die Risikoexpositionen in Höhe von 90 % des gesamten Fondswerts zu erfassen. Die Unternehmen stellen sicher, dass die 10 %, die nicht nach Ländern aufgeschlüsselt sind, geografisch diversifiziert sind, sodass z. B. nicht mehr als 5 % auf ein einzelnes Land entfallen. Der Look-Through-Ansatz wird von Unternehmen unter Berücksichtigung des investierten Betrags angewandt, beginnend mit dem größten bis hin zum kleinsten Fonds, und muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden.

Vierteljährliche Angaben sind nur zu übermitteln, wenn die Organismen für gemeinsame Anlagen mehr als 30 % der Gesamtanlagen des Unternehmens ausmachen; als Maß gilt das Verhältnis zwischen den im Meldebogen S.02.01 unter C0010/R0180 aufgeführten Organismen für gemeinsame Anlagen zuzüglich der unter C0010/R0220 und C0010/R0090 desselben Meldebogens einbezogenen Organismen für gemeinsame Anlagen und der Summe der im selben Meldebogen unter C0010/R0070 und C0010/R0220 aufgeführten Werte.

Die Elemente sind als positive Werte zu berichten, sofern in den Hinweisen nichts anderes vorgegeben ist.

Die in diesem Meldebogen aufgeführten Vermögenswertkategorien sind in Anhang IV der vorliegenden Verordnung niedergelegt; die hier aufgeführten CIC-Codes beziehen sich auf Anhang VI, der die Tabelle des Complementary Identification Code enthält.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010	ID-Code des Organismus für gemeinsame Anlagen	<p>ID-Code des Vermögenswerts nach absteigender Priorität:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar</li> <li>— Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC)</li> <li>— Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind; dieser Code muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden.</li> </ul>
C0020	Art des ID-Codes des Organismus für gemeinsame Anlagen	<p>Art des ID-Codes, der für das Element „ID-Code des Vermögenswerts“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1 — ISO 6166 ISIN</li> </ul>

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer)</p> <p>3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange)</p> <p>4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland)</p> <p>5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel)</p> <p>6 — BBGID (Bloomberg Global ID)</p> <p>7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code)</p> <p>8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier)</p> <p>9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung</p> <p>99 — Vom Unternehmen vergebener Code</p>
C0030	Kategorie des zugrunde liegenden Vermögenswerts	<p>Geben Sie die im Organismus für gemeinsame Anlagen enthaltenen Vermögenswertkategorien, Forderungen und Derivate an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Staatsanleihen</p> <p>2 — Unternehmensanleihen</p> <p>3L — Notierte Aktien</p> <p>3X — Nicht notierte Aktien</p> <p>4 — Organismen für gemeinsame Anlagen</p> <p>5 — Strukturierte Schuldtitel</p> <p>6 — Besicherte Wertpapiere</p> <p>7 — Barmittel und Einlagen</p> <p>8 — Hypotheken und Darlehen</p> <p>9 — Immobilien</p> <p>0 — Sonstige Anlagen (einschließlich Forderungen)</p> <p>A — Futures</p> <p>B — Kaufoptionen</p> <p>C — Verkaufsoptionen</p> <p>D — Swaps</p> <p>E — Forwards</p> <p>F — Kreditderivate</p> <p>L — Verbindlichkeiten</p> <p>Sowohl bei „Dachfonds“ als auch bei anderen Fonds ist Kategorie 4, „Organismen für gemeinsame Anlagen“, ausschließlich für nicht wesentliche Restwerte zu verwenden.</p>

	ELEMENT	HINWEISE
C0040	Ausgabeland	<p>Aufschlüsselung aller unter C0030 angegebenen Vermögenswertkategorien nach Ausgabeländern. Geben Sie den Standort des Emittenten an.</p> <p>Der Standort richtet sich nach der Anschrift des Emittenten.</p> <p>Hier ist eine der folgenden Optionen zu verwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— ISO 3166-1 Alpha-2-Code</li> <li>— XA: Supranationale Emittenten</li> <li>— EU: Organe und Einrichtungen der Europäischen Union</li> <li>— AA: Aggregierte Länder unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle</li> </ul> <p>Dieses Element gilt nicht für die unter C0030 übermittelten Kategorien 7, 8 und 9.</p>
C0050	Währung	<p>Geben Sie an, ob es sich bei der Währung der Vermögenswertkategorie um die Berichtswährung oder um eine Fremdwährung handelt. Als Fremdwährungen gelten alle anderen Währungen als die Berichtswährung. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1 — Berichtswährung</li> <li>2 — Fremdwährung</li> <li>3 — Aggregierte Währungen unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle</li> </ul>
C0060	Gesamtbetrag	<p>Durch Organismen für gemeinsame Anlagen investierter Gesamtbetrag nach Vermögenswertkategorien, Ländern und Währungen.</p> <p>Verbindlichkeiten sind als positive Werte auszuweisen, es sei denn, es handelt sich um eine derivative Verbindlichkeit.</p> <p>Für Derivate kann ein positiver (bei Vermögenswerten) oder negativer (bei Verbindlichkeiten) Gesamtbetrag angegeben werden.</p>

#### **S.06.04 — Anlagerisiken in Verbindung mit dem Klimawandel**

##### *Allgemeine Bemerkungen:*

Dieser Meldebogen ist im Falle einer regelmäßigen Berichterstattung zu übermitteln, auch wenn kein KPI angegeben wird. Wird kein KPI gemeldet, ist in R0040/C0010 und/oder R0050/C0010 eine Begründung zu liefern.

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen enthält Informationen über den Anteil der Investitionen, die mit dem Klimawandel verbundenen Transitionsrisiken und physischen Risiken unterliegen. Als Input für die Berechnung des Anteils der einem Transitionsrisiko unterliegenden Investitionen geben die Unternehmen in der Liste der Vermögenswerte S.06.02 vierstellige NACE-Codes für die NACE-Abschnitte A bis N an. Bei physischen Risiken geben die Unternehmen in der Liste der Vermögenswerte S.06.02 den Ort der Immobilien in standardisierter Form an.

R0010/C0010	Transitionsrisiken in Verbindung mit dem Klimawandel — KPI	Anteil des Solvabilität-II-Werts der Anlagen, die einem Transitionsrisiko ausgesetzt sind, an den gesamten Anlagen. Die Unternehmen können zur Berechnung des KPI ihre eigene Methodik anwenden. Die Beschreibung der einem Transitionsrisiko unterliegenden Investitionen muss der mittels des vierstelligen NACE-Codes für die NACE-Abschnitte A bis N in S.06.02 gemeldeten Einstufung entsprechen.
-------------	--	--

R0020/C0010	Physische Risiken in Verbindung mit dem Klimawandel — KPI	Anteil des Solvabilität-II-Werts der einem physischen Risiko unterliegenden Immobilien an den gesamten Immobilien. Die Unternehmen können zur Berechnung des KPI ihre eigene Methodik anwenden. Die Bestimmung der einem physischen Risiko unterliegenden Immobilien sollte der Bestimmung in C0190 unter S.06.02 entsprechen.
R0030/C0010	Begründung für die Nichtmeldung des mit dem Klimawandel verbundenen Transformationsrisikos — KPI	Erläuterung, warum der KPI zu dem mit dem Klimawandel verbundenen Transformationsrisiko nicht gemeldet wurde (z. B. nicht wesentlich).
R0040/C0010	Begründung für die Nichtmeldung des mit dem Klimawandel verbundenen physischen Risikos — KPI	Erläuterung, warum der KPI für das mit dem Klimawandel verbundene physische Risiko nicht gemeldet wurde (z. B. nicht wesentlich).